

Departemental „Vorträge“

Politisches Departement. Vortrag n. 12.6.
 Mit der Abfertigung vom 8. n. Mts. P. N. 1545
 betr. die Vortragsunterhandlungen mit der türkischen Be-
 zugsung sind vom franz. Gesandten in Wien vorgegan-
 gen:

Vortragsunterhandlungen
 mit der Türkei.

2288

1. mit Brief vom 8. April N. 42/338. Abfertigung vom Mo-
 tu des Ministers des Kaiserlichen Senats Pascha an den
 Botschafter Khalil Pascha in Wien vom 20. März betr.
 die im Januar. Vorträge zwischen der Türkei und
 Frankreich vom 1861, Art. 17, vorgefassten Ueberein-
kommen der Verträge mit Frankreich bezüglich des Zolltar,
 wofür sind franz. Forderungen, welche der franz. Bev.
 unter bei der Porte Graf von Toggen getroffen haben,
 eine Mannschaft der Verträge, deren Interessen sind aus-
zuführen in der Türkei durch Verträge der franz. Agent,
besonders franz., das Protokoll über Verhandlung von
Grundgesetzen zu unterzeichnen, von von Tschu-
di sub dem Brief vorher, daß er in der Note der
gelagte Ueberein- kommen des Vertragsverhältnisses gegenüber,
der dem Botschafter bereits vor sich aus berichtigt
haben.

2. mit Brief vom 28. n. Mts. N. 52/388. Abfertigung des
 Protokolls vom 5. November 1868 über die Beitritt
 der Österr.-ungar. Monarchie zu den Bestimmungen
 von der türkischen Gesetz vom 7. August 1284/18
 Juni 1867/1 betr. Verhandlung von Grundgesetzen

64. Sitzung vom 20. Mai 1872.

im ottomanischen Reich durch die Länder. Der Gesandte schlägt zugleich die Formel vor für den Inhalt der Pflichten der Pflichten unter fremden Konsulaten bedingten und von der türkischen Regierung verlangten Zusatz und gibt Kenntnis von dem Minister des türkischen Botschafters, daß mittels direkter Verhandlung des Bundesrats an das Ministerium des Reiches das Verhältnis der Pflichten im Orient zur j. g. französischen Protokolle klar gesetzt wird.

Ferner das Departement von seiner Mitteilung, dass Kenntnis gibt, kündigt es daran die Anweisung, dass angelegte Anwesenheiten unmöglichkeit, die von Familienverträge abgepflichtet, vornehmlich eine Reziprozitätsklärung anzuwirken werden sollte, wenn die beiden Parteien angelegten sind die in den beiden Ländern angelegten und transitorischen Anwesenheiten der Städte der meist begünstigten Nationen zu bezeichnen wären und solche Erklärung sei in der Form an die j. g. Zeit mit dem Ministerium anzufragen: *Ch. P. II 396.* / anzufragen künde.

Auf Anweisung der Direktion des Departements hat der Bundesrat in Genehmigung der gestellten Anträge beschlossen:

1. Dem Gesandten in Wien Herr von Tschudi zu versenden, das Protokoll betr. das türkische Konsulatsgesetz vom 18. Juni 1867 nach dem vorliegenden österreichischen Abpflichtet und mit dem im Departementsbriefe bey Herrn von Tschudi vorgeschlagenen Zusatz zu unterzeichnen.
2. An das türkische Ministerium über das Pflichtenverhältnis der Pflichten eine Note nach dem eingebrauchten Entwurf zu richten.
3. Herrn von Tschudi zu beauftragen, wenn es ihm möglich ist die Anweisung einer Reziprozitätsklärung im Sinne des Departementsbriefes zu versenden, ohne daß jedoch die Unterzeichnung des Protokolls von seiner Erklärung abhängig gemacht wird.

4. Sitzung vom 20. Mai 1872.

Am Samstag den 19. Mai 1872
Protokoll der Sitzung des Bundesrats zur weiteren
Vollziehung unter Rückfluss der Akten und Bei-
gaben des Monats des türkischen Ministeriums.